

V E R O R D N U N G
über das Bestattungswesen der Gemeinde Bergheimfeld
(Bestattungsverordnung) vom 14.10.1994

Auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) (BayRS 2127-1-I) erlässt die Gemeinde Bergheimfeld folgende Verordnung:

§ 1

Anzeige eines Sterbefalls

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Gemeinde ist unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, unter Vorlage der Todesbescheinigung und der Bescheinigung des Standesamtes über den Eintrag in das Sterbeprotokoll anzuzeigen. Dies gilt auch bei Totgeburten (einer totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht von mindestens 35 cm Länge), nicht aber bei Fehlgeburten (einer totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht unter 35 cm Länge).
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die in § 33 des Personenstandsgesetzes genannten Personen.

§ 2

Leichenbesorgung und Überführung in ein Leichenhaus

- (1) Zur Leichenbesorgung gehören das Waschen, Rasieren, Frisieren, Kleiden und Einsargen der Leiche.
- (2) Jede Leiche ist nach der Leichenschau und Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen, so weit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.
- (3) Jede Leiche aus dem Gemeindegebiet muss nach der Leichenschau und Einsargung, möglichst innerhalb von 24 Stunden, in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden, so weit dies nach den sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist. Die öffentliche Zurschaustellung in Privathäusern ist nicht gestattet.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 entfällt
 - a) für Fehlgeburten (§ 1 Satz 2),
 - b) für Leichen, die innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes nach auswärts überführt werden,
 - c) für die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen, deren Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet,
 - d) für Leichen, die in einem Leichenhaus einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt aufbewahrt werden,
 - e) in den von der Gemeinde nach Anhörung des Staatl. Gesundheitsamtes zugelassenen Ausnahmen.

- (5) Für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verrichtungen haben die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) zu sorgen.

§ 3

Särge, Sargausstattungen, Leichenbekleidung

- (1) Särge müssen so beschaffen sein, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestattung oder für die Beförderung erfüllen. Kunst- oder Ersatzstoffe, außer Papier oder Pappe, aus nicht verrottbarem Material zur Verwendung im Sarg oder am Sarg so wie Press- und Spanholz aus wasserbeständiger Verarbeitung sind nicht zugelassen.
- (2) Für die Bekleidung von Leichen darf nur leicht vergängliches Material aus Faserstoff, Papier und dergleichen verwendet werden.
- (3) Die mehrfache Verwendung von Särgen, so weit es nicht deutlich erkennbare Not- oder Bergungssärge sind, und die Wiederverwendung der Bekleidung der Leichen ist nicht zulässig.

§ 4

Aufbahrung

- (1) Verstorbene dürfen in der Regel nur im gemeindlichen Leichenhaus aufgebahrt werden.
- (2) Die Aufbahrung kann im geöffneten oder im geschlossenen Sarg erfolgen. Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn
 1. es der Wunsch der Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragten ist;
 2. die Zersetzung der Leiche bereits fortgeschritten ist oder starke Geruchsbelästigung auftritt;
 3. ein Verstorbener aus einer anderen Gemeinde überführt worden ist.

Der aus einem der genannten Gründe einmal geschlossene Sarg darf nicht mehr geöffnet werden.

- (3) Die Aufbahrung Verstorbener ist nicht zulässig, wenn besondere Schutzmaßnahmen wegen des Verdachts einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit zu ergreifen sind oder eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen vorausgegangen ist; ferner bei einer weit fortgeschrittenen Zersetzung einer Leiche oder wenn sonstige Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit eine Aufführung verbieten. In diesen Fällen ist der Verstorbene unverzüglich in die vorgesehene oder durch die Bestattungsanstalt zu bestimmende Grabstätte zu verbringen.

§ 5

Bestattung

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung ist im Einvernehmen mit den bestattungspflichtigen Angehörigen (§ 6 BestV) oder deren Beauftragten so festzulegen, dass nach Erfüllung der bestattungsrechtlichen Voraussetzungen die Bestattungseinrichtungen nicht über Gebühr beansprucht wird. Die Notwendigkeit des zeitlich geordneten und fristgerechten Ablaufs von Bestattungen, Trauerfeiern u.ä. hat dabei Vorrang vor Wünschen der Bestattungspflichtigen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt der Bestattung besteht nicht.
- (2) Trauerfeiern dürfen nur am geschlossenen Sarg stattfinden, dabei genießen kirchliche oder religiöse Feiern und Handlungen den Vorrang. Festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen sind einzuhalten.
- (3) So weit bestattungspflichtige Angehörige (§ 6 BestV) nicht bekannt, nicht zu ermitteln sind oder der Antrags- bzw. Anzeigeverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, entsteht oder entstehen kann, ist die Bestattung von Amtswegen durchzuführen.

§ 6

Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden von

1. der Anzeigeverpflichtung nach § 2 Abs. 1;
2. der Einhaltung der Fristen nach § 2 Abs. 3 Satz 1;
3. der notwendigen Aufbahrung in einem gemeindlichen Leichenhaus nach § 4 Abs. 1;
4. der Verpflichtung, den Sarg im Falle des § 4 Abs. 2 Ziffer 3 geschlossen zu halten;
5. dem Vorrang kirchlicher oder religiöser Feiern und Handlungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1;
6. der Festsetzungen von Terminen und Fristen nach § 5 Abs. 2 Satz 2.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 12 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht anzeigt oder die notwendigen Angaben nicht macht;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 in oder an einem Sarg Kunst- oder Ersatzstoffe aus nicht verrottbarem Material verwendet oder verwenden lässt;

3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 einen aus Metall gefertigten Sarg oder Einsatzsarg nicht nahtlos verschweißen oder verlöten lässt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 nicht leicht vergängliches Material verwendet oder verwenden lässt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 einen Sarg oder die Leichenbekleidung mehrfach verwendet oder verwenden lässt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 die Aufführung eines Verstorbenen nicht im gemeindlichen Leichenhaus vornimmt oder vornehmen lässt;
7. entgegen den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Tatbeständen den Sarg nicht geschlossen hält;
8. entgegen § 4 Abs. 3 eine Aufführung vornimmt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen nicht einhält oder nicht einhalten lässt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Begrheinfeld, 14. Oktober 1994
gez. Fenn, 1. Bürgermeister